



AUCH FÜR AT-BESCHÄFTIGTE GILT: **DEINE ARBEITSZEIT ZÄHLT!**

Metall- und
Elektroindustrie
**Osnabrück-
Emsland-
Grafschaft
Bentheim**

In einer Klage eines außertariflich Beschäftigten zeigte das Bundesarbeitsgericht den Arbeitgebern klare Kante: Arbeitszeit ist keine Luft – und muss allen Beschäftigten entsprechend vergütet werden!

Mit den Tarifverträgen erkämpft die IG Metall umfangreiche und rechtsverbindliche Vorteile für alle Beschäftigten. Der Tarifvertrag sieht auch die Möglichkeit vor, sich aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Die Kolleginnen und Kollegen werden dann zu außertariflich Beschäftigten. Um das Wegfallen der vielen Vorteile des Tarifvertrags auszugleichen, hat die IG Metall für die Vergütung der außertariflichen Beschäftigten ein sogenanntes „Abstandsgebot“ verhandelt: Das durchschnittliche Monatsentgelt muss dann mindestens 15 Prozent über dem höchsten Entgelt der entsprechenden Entgelttabelle liegen!

Bisher vertraten die Arbeitgeber die Auffassung, dass das höchste Entgelt der Tabelle unabhängig der individuellen Arbeitszeit zugrunde liege. Es bezog sich also immer auf 35 Wochenarbeitsstunden eines Tarifbeschäftigten wäh-

rend das Entgelt der außertariflich Beschäftigten im Regelfall auf Grundlage von 40 Wochenarbeitsstunden berechnet wurde. Die IG Metall kritisierte diese Ansicht seit Jahren.

Nun hat sich auch das Bundesarbeitsgericht der Haltung der IG Metall angeschlossen: Bei der Berechnung des Mindestentgeltes von Außertariflichen muss zuerst das höchste Tarifentgelt an die tatsächliche Arbeitszeit angepasst werden. Dafür wird dieselbe Formel wie bei Tarifbeschäftigten angewandt. Auf dieses an die Stundenzahl angepasste Entgelt sind dann die 15 Prozent Abstand aufzurechnen, damit ergibt sich das durchschnittliche Mindestentgelt – inklusive etwaiger rechtsverbindlicher Sonderzahlungen.

Rechenhilfe	Beispiel
Höchstes Tabellenentgelt	5.863 €
÷ Tarifliche Arbeitszeit	÷ 35 h
× Vereinbarte Arbeitszeit	× 40 h
= Vergleichsentgelt	= 6.701 € (gerundet)
× 1,15 (15% Abstand)	× 1,15
= Mindestentgelt*	= 7.706 € (gerundet)

(*Enthält auch anteilig alle rechtsverbindlichen Sonderzahlungen)

KOMMENTAR

von **Carsten Maaß**, IG Metall Tarifsekretär



Nun ist auch endlich Recht, was wir schon lange sagen: Arbeitszeit ist keine Luft.

Die realitätsferne Ansicht der Arbeitgeber, eine durch gewerkschaftliche Verhandlungen für die Tarifbeschäftigten erkämpfte Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche sei einfach Pech der Außertariflichen, ist endlich vom Tisch! Dafür haben wir uns lange eingesetzt und nun vom Bundesarbeitsgericht Recht bekommen.

Jetzt gilt es für die Kolleginnen und Kollegen nachzurechnen, ob der eigene Vertrag den Mindestabstand zum höchsten Tabellenentgelt einhält.

Falls nicht, kannst du dich als Mitglied der IG Metall jederzeit an deine Geschäftsstelle wenden. Sie unterstützt dich bei den weiteren Schritten.

ENTGELTGERECHTIGKEIT FÜR AT-BESCHÄFTIGTE: HARTNÄCKIGKEIT ZAHLT SICH AUS!

Lange ist es her, dass die tarifliche Schiedsstelle in diesem Fall entscheiden musste. Sie kommt zum Zuge, wenn die Tarifvertragsparteien unterschiedliche Auslegungen des Tarifvertrages haben. In dieser Auseinandersetzung ist der neutrale Vorsitzende damals jedoch der Argumentation der Arbeitgeberseite gefolgt, so dass in der Schlichtung mit einem Stimmenverhältnis von 3:2 die Arbeitgeberseite obsiegt hatte.

Seit dem haben sich immer wieder Kolleginnen und Kollegen mit Unterstützung der IG Metall und des DGB Rechtsschutzes auf den Weg gemacht, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Immer wieder hat es dabei außergerichtliche Vergleiche gegeben, die dann jedoch nicht auf alle außertariflich Beschäftigten übertragbar waren. Das war sehr unbefriedigend.

Als IG Metall sind wir trotzdem am Ball geblieben und haben nicht nachgelassen!

Dank dieser Hartnäckigkeit haben wir jetzt aber endlich KLARHEIT. Das Bundesarbeitsgericht – das höchste deutsche Arbeitsgericht – ist in weiten Teilen der Argumentation der IG Metall gefolgt. Gut so!

Das zeigt, dass sich Hartnäckigkeit und eine starke IG Metall dauerhaft in Euro bezahlt machen. Das Abstandsgebot berechnet sich ab sofort nach der neuen Formel (siehe Vorderseite).

Für alle außertariflich Beschäftigten gilt es jetzt nochmals genau zu schauen und nachzurechnen. Und wenn es nicht passt, hilft die IG Metall ihren Mitgliedern natürlich gerne weiter.

Ach ja, auch das haben Gerichte bereits mehrfach bestätigt: Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Tarifvertrag haben nur Gewerkschaftsmitglieder. Wer sich also auf den Tarifvertrag bezieht, der sollte auch Mitglied sein. IG Metall-Mitglied zu sein rechnet sich also immer!

Stephan Soldanski, 1. Bevollmächtigter der IG Metall Osnabrück



Gut zu wissen: Als Mitglied der IG Metall genießt du kostenlose Rechtsberatung und – wenn es dazu kommen sollte – unterstützen wir dich dabei, für dein gutes Recht vor Gericht zu klagen.

SEI AUCH DU DABEI:

ALS IG METALL MITGLIED IST MEHR DRIN!

Nur durch eine starke und einflussreiche IG Metall können wir gemeinsam sichere, gute und fair bezahlte Arbeit erkämpfen – und als Mitglied profitierst du von noch mehr Vorteilen!

BEITRITTSERKLÄRUNG

Auch möglich unter www.igmetall.de/beitreten Eintrittsdatum



Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Mobiltel.	dienstlich	privat	Telefon	dienstlich	privat	
Straße	Hausnr.	Land	PLZ	Wohnort	weiblich	männlich	E-Mail	dienstlich	privat	Staatsangehörigkeit
Ich bin	Vollzeit beschäftigt	Teilzeit beschäftigt	in Altersteilzeit Arbeitsphase	in Altersteilzeit Freistellungsphase	Solo-Selbstständig					
Betrieb / Einsatzbetrieb		PLZ	Ort		Personal-/Stammnummer			Kostenstelle		
	Leihbeschäftigte*r	mit Werkvertrag	befristet von:	bis:	Verleihbetrieb:					
Ich bin derzeit	Auszubildende*r	Dual Studierende*r	Student*in	Schüler*in	Ferienbeschäftigte*r	von:	bis:	wenn Student*in, Hochschule:		
IBAN								durchschn. mtl. Bruttoeinkommen, davon 1% Mitgliedsbeitrag =		Mitgliedsbeitrag

Beitritt: Hiermit trete ich der IG Metall bei und erkenne die Satzung dieser Gewerkschaft an. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person und nehme den Datenschutzhinweis der IG Metall zur Kenntnis.

Datenschutz: Mitgliedsdaten werden nur im Sinne der Satzung verwendet. Meine personenbezogenen Daten werden von der IG Metall und ihren gewerkschaftlichen Vertrauensleuten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter www.igmetall.de/datenschutz.

SEPA-Lastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften): Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: DE71 2220 0000 0535 93, Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer01. Ich ermächtige die IG Metall, den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.